

1. Mai 1860.

Nr. 101.

(853)

## Kundmachung.

(1)

Die Direktion der priv. österr. National-Bank hat mit Zustimmung des h. k. Finanz-Ministeriums beschlossen, die in der Kundmachung vom 28. Oktober 1859 für die Einlösung der auf Konventions-Münze lautenden Banknoten aller Kategorien festgesetzte Frist in folgender Weise zu verlängern:

1) Die auf Konventions-Münze lautenden Banknoten zu Ein, Zwei, Fünf, Zehn, Fünfzig, Hundert und Tausend Gulden werden bis 30. September 1860 bei den Bank-Kassen in Wien, Prag, Brünn, Pesth, Lemberg, Gratz, Linz, Temesvár, Triest, Innsbruck, Hermannstadt, Kronstadt, Kaschau, Troppau, Fiume und Agram, im Wege der Verwechslung, und wie bei sämtlichen Bank-Filial-Eskompte-Anstalten in den Kronländern, im Wege der Zahlung, dann bei den Bank-Subverwechslungs-Kassen in Laibach, Klagenfurt, Görz, Pressburg, Oedenburg, Salzburg, Krakau und Czernowitz, im Wege der Verwechslung angenommen werden.

2) Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1860 wird die Annahme und die Verwechslung der bezeichneten Banknoten nur noch bei den Bank-Kassen in Wien stattfinden.

3) Nach Ablauf dieser Frist ist sich wegen des Umtausches der auf Konventions-Münze lautenden Banknoten unmittelbar an die Bank-Direktion zu wenden.

Wien, am 19. April 1860.

Pipitz,

Bank-Gouverneur.

**Christian Heinrich Ritter v. Coith,**  
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Python,

Bank-Direktor.

(852)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 17442. Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. April 1860 Zahl 11090 - 1056 das dem Adolf Siegl auf die Erfindung eines flüssigen Leuchtgases, „Klarin“ genannt, unterm 27. März 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 20. April 1860.

## Obwieszczenie.

Nro. 17442. Wysokie ministeryum spraw wewnętrznych prze-  
dużyło dekretem z dnia 5. kwietnia 1860 l. 11090 - 1056 nadanym  
Adolfowi Siegl pod dniem 27. marca 1857 za wynalezienie płyn-  
nego świecącego gazu pod nazwą „Klarin“, wyłączny przywilej na  
przeciąg czwartego roku.

Co się niniejszym podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, 20. kwietnia 1860.

(844)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 315. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung werden die Inhaber nachstehender angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1) Des von Brigitte Drohojewska am 19. Oktober 1821 über 184 holl. Duk., 44 holl. Duk., 8 sfp., 92 holl. Duk., 60 Silb. Rubl., 39 holl. Duk., 12 sfp., 77 holl. Duk., 10 sfp., 49 Silb. Rubl., 42 holl. Duk., 11 sfp. 14 Gr., 58 Silb. Rubl., 20 holl. Duk., zusammen 500 holl. Duk., 5 sfp. 14 Gr. und 158 Silb. Rubl. ausgestellten Schulscheines;

2) eines gleichen Schulscheines ddto. 20. Oktober 1821 über 850 holl. Duk.;

3) eines gleichen Schulscheines ddto. 3. April 1822 über 133 holl. Duk. und 1 sfp. und ddto. 28. Juni 1822 über 120 Rubl. und 40 holl. Duk.;

4) eines gleichen Schulscheines ddto. 24. Juli 1822 über 100 holl. Duk. und 110 Silb. Rubl.;

5) eines gleichen Schulscheines ddto. 24. September 1822 über 200 fl. W.W., 58 Silb. Rubl., 50 holl. Duk., 136 fl. W.W. und 3 fl. KM.;

6) eines gleichen Schulscheines ddto. 12. März 1823 über 54 Silb. Rubl. und 8 Silb. Rubl., 16 fl. KM. und 114 holl. Duk.;

7) eines gleichen Schulscheines ddto. 15. April 1823 über 85 holl. Duk. und 45 Silb. Rubl. oder zusammen 100 holl. Duk.;

8) des zwischen Brigitte Drohojewska und Kajetan Haywas bezüfss Ausgleichung der, aus den obigen 7 Schulscheinen herrührenden Forderungen, am 15. April 1823 geschlossenen Schiedsvertrags;

1. Maja 1860.

(1)

(853)

## Kundmachung.

(1)

Die Direktion der priv. österr. National-Bank hat mit Zustimmung des h. k. Finanz-Ministeriums beschlossen, die in der Kundmachung vom 28. Oktober 1859 für die Einlösung der auf Konventions-Münze lautenden Banknoten aller Kategorien festgesetzte Frist in folgender Weise zu verlängern:

1) Die auf Konventions-Münze lautenden Banknoten zu Ein, Zwei, Fünf, Zehn, Fünfzig, Hundert und Tausend Gulden werden bis 30. September 1860 bei den Bank-Kassen in Wien, Prag, Brünn, Pesth, Lemberg, Gratz, Linz, Temesvár, Triest, Innsbruck, Hermannstadt, Kronstadt, Kaschau, Troppau, Fiume und Agram, im Wege der Verwechslung, und wie bei sämtlichen Bank-Filial-Eskompte-Anstalten in den Kronländern, im Wege der Zahlung, dann bei den Bank-Subverwechslungs-Kassen in Laibach, Klagenfurt, Görz, Pressburg, Oedenburg, Salzburg, Krakau und Czernowitz, im Wege der Verwechslung angenommen werden.

2) Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1860 wird die Annahme und die Verwechslung der bezeichneten Banknoten nur noch bei den Bank-Kassen in Wien stattfinden.

3) Nach Ablauf dieser Frist ist sich wegen des Umtausches der auf Konventions-Münze lautenden Banknoten unmittelbar an die Bank-Direktion zu wenden.

9) des auf Grundlage dieser Beschreibung am 18. November 1824 gefällten Schiedsspruches aufgesondert, binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Urkunden vorzuzeigen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzutun, widrigens dieselben für amortisiert werden erklärt werden.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichts.  
Lemberg, den 29. Februar 1860.

(843)

## GdFt.

(1)

Nro. 1953. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Bogdan Moysa, Eigentümers und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsanteils von Boluschanitza unter der Bezeichnung Audronik a Moysa'scher Anteil, befreit der Zuweisung des mit dem Erlaß der Lukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 24. April 1858 Zahl 467 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 3310 fl. 15 kr. KM, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Mai 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer wird ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legale Befreiung beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital geniessen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung, würden abgesendet werden.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichts.  
Czernowitz, am 24. März 1860.

(849)

## Konkurs-Kundmachung.

(1)

Nro. 14817. Zu besehen: Die Kontrollorssieße bei der Sammlungskasse zu Kolomea in der IX. Diätenkasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. 10% Quartiergelde und Raufionspflicht.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft und der Kassavorchriften binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomea einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.  
Lemberg, am 23. April 1860.

(842)

## GdFt.

(1)

Nro. 15029. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Jakob Hescheles mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn A. Benjamin Widrich unterm 24. Mai 1859 Zahl 20989-59 wegen Zahlung der Wechselsumme von 425 fl. 49 kr. KM. oder 447 fl. 10 kr. österr. Währ. eine Zahlsungsauslage erwirkt.

Da der Aufenthaltsort des belangten Jakob Hescheles unbekannt ist, so hat das k. k. Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Königsmaier als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Wechselseitigkeit verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
Lemberg, am 12. April 1860.

(845)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 1196. Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Finanzministeriums wird die wöchentlich zweimalige Mallepost zwischen Bistritz und Klausenburg aufgelassen und die wöchentlich fünfmalige Reitpost zwischen Czernowitz und Hermannstadt über Schaessburg für die Strecke zwischen Czernowitz und Bistriz auf wöchentlich drei Kurse beschränkt, dagegen mit Beginn der zweiten Hälfte des Monates Mai 1860 die wöchentlich zweimalige Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg über Bistritz auf wöchentlich vier Fahrten vermehrt und auf diese

Art eine wöchentlich viermalige Fahrpostgelegenheit zwischen Czernowitz und Klausenburg, dann zwischen Czernowitz und Hermanstadt über Schaessburg hergestellt, während die tägliche Korrespondenzgelegenheit beibehalten bleibt.

Für die vermehrte Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg gelten die bisherigen Bestimmungen, insbesondere wird bemerkt, daß vierzige Mallewagen verwendet werden, die Passagiers-Aufnahme auf die Plätze des Mallewagens beschränkt bleibt und die Passagiersgebühr vorläufig wie bisher 56 kr. pr. Meile beträgt. Die gedachten Postkurse werden in nachstehender Ordnung verkehren:

## I. Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg.

Von Czernowitz	Sonntag Dienstag Mittwoch Freitag	3 Uhr Nachmittag
in Suczawa	Montag Mittwoch Donnerstag Samstag	3 Uhr Früh
in Kimpolung	Montag Mittwoch Donnerstag Samstag	1 Uhr 55 Minuten Nachmittag
in Bistritz	Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag	10 Uhr 25 Minuten Vormittag
von Bistritz	Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag	12 Uhr Mittags
in Dees	Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag	6 Uhr 55 Minuten Abends
in Klausenburg	Mittwoch Freitag Samstag Montag	1 Uhr 45 Minuten Früh.

Von Klausenburg	Montag Mittwoch Donnerstag Samstag	6 Uhr Abends
in Dees	Montag Mittwoch Donnerstag Samstag	12 Uhr 20 Minuten Mitternacht
in Bistritz	Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag	8 Uhr 40 Minuten Früh
von Bistritz	Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag	10 Uhr Vormittag
in Kimpolung	Mittwoch Freitag Samstag Montag	5 Uhr 55 Minuten Früh
in Suczawa	Mittwoch Freitag Samstag Montag	5 Uhr 20 Minuten Nachmittag
in Czernowitz	Samstag Sonntag Dienstag	5 Uhr 40 Minuten Früh.

## II. Reitpost zwischen Czernowitz und Hermannstadt über Schaessburg.

Von Czernowitz	Montag Donnerstag Samstag	6 Uhr Abends
in Suczawa	Dienstag Freitag Sonntag	5 Uhr 45 Minuten Früh
in Kimpolung	Dienstag Freitag Sonntag	4 Uhr 20 Minuten Abends
in Bistritz	Mittwoch Samstag Montag	11 Uhr 35 Min. Vormittag
von Bistritz	Mittwoch Samstag Montag	9 Uhr Abends
in Schaessburg	Donnerstag Sonntag Dienstag	1 Uhr 40 Min. Nachmittag
in Hermannstadt	Sonntag Dienstag	12 Uhr 45 M. Mitternacht.

Von Hermannstadt	Montag Donnerstag Samstag	6 Uhr Abends
von Schaessburg	Dienstag Freitag Sonntag	6 Uhr 20 Minuten Früh
in Bistritz	Sonntag Dienstag Freitag Montag	10 Uhr 45 M. Abends
von Bistritz	Mittwoch Samstag Dienstag	10 Uhr Früh
in Kimpolung	Dienstag Donnerstag Sonntag	5 Uhr 5 Minuten Früh
in Suczawa	Dienstag Donnerstag Sonntag	3 Uhr 20 Min. Nachmittag
von Suczawa	Dienstag Donnerstag Sonntag	6 Uhr Abends
in Czernowitz	Mittwoch Freitag Montag	5 Uhr 50 Minuten Früh.

Diese Reitpost geht Donnerstag von Schaessburg bis Hermannstadt vereint mit der Mallepost aus Gyergyó Szt. Miklos.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die neue Fahrordnung bei der Mallepost in Czernowitz am 16ten, in Klausenburg am 21sten Mai 1860 beginnt.

Bon der k. k. galiz. Postdirektion.

Diese Reitpost geht Samstag von Hermannstadt bis Schaessburg vereint mit der Mallepost nach Gyergyó Szt. Miklos.

— Lemberg, am 31. März 1860.

## Obwieszczenie.

Nr. 1196. W skutek upoważnienia c. k. ministerstwa skarbu znosi się tygodniowo dwa razy kursującą malepocztę między Bistritz a Klausenburgiem, ograniczając tygodniowo pięć razy kursującą pocztę jednokonną między Czerniowcami a Hermannstadtem przez Schaessburg na drodze między Czerniowcami a Bistritz, na tygodniowo trzy razy kursującą, natomiast pomnaża się z początkiem drugiej połowy miesiąca maja 1860 roku tygodniowo dwa razy kursującą między Czerniowcami a Klausenburgiem przez Bistritz na cztery jazdy tygodniowo, przeciętno między Czerniowcami a Klausen-

burgiem, tudzież między Czerniowcami a Hermannstadtem przez Schaessburg tygodniowo czterorazowa sposobność jazdy zaprowadzona zostaje, z pozostawieniem codziennej okazyi korespondencyjnej.

Dla tej pomnożonej malepoczty między Czerniowcami a Klausenburgiem znajdują się czasowe dyrektywy w ważności z dodatkiem, że malewozy o czterech siedzeniach używane będą i że przyjmowanie podróżnych tylko na miejsca w malewozach ogranicza się. Należytość od podróżnych jak dotąd 56 cent. tymczasowo wynosić ma. Porządek kursów pocztowych będzie następujący:

## I. Malepoczta między Czerniowcami a Klausenburgiem.

Z Czerniowic	Niedziela Wtorek Środa Piątek	3. godz. po południu.
--------------	--	-----------------------

Z Klausenburgu	Niedziela Środa Czwartek Sobota	6. godz. wieczór
----------------	--	------------------

w Suczawie	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	3. godz. rano	w Deesie	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	12. godz. 20. min. północ
w Kimpolungu	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	1. godzinie 55. minucie po południu	w Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	8. godz. 40. min. rano
w Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	10. godz. 25. min. przed południem	z Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	10. godz. przed południem
z Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	12. godz. w południe	w Kimpolungu	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	5. godz. 55. min. rano
w Deesie	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	6. godz. 55. min. wieczór	w Suczawie	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	5. godz. 20. m. po połudn.
w Klausenburgu	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	1. godz. 45. min. rano.	w Czerniowcach	Czwartek Sobota Niedziela Wtorek	5. godz. 40. min. rano.
Z Czerniowic	Poniedziałek Czwartek Sobota	II. Jednokonna poczta między Czerniowcami a Hermanstadtem przez Schaessburg.	Z Hermaustadt	Poniedziałek Czwartek Niedziela	6. godzina wieczór
w Suczawie	Wtorek Piątek Niedziela	5. godz. 45. min. rano	z Schaessburgu	Wtorek Piątek Niedziela	6. godz. 20. min. rano
w Kimpolungu	Wtorek Piątek Niedziela	4. godz. 20. min. wieczór	w Bistricu	Wtorek Piątek Niedziela	10. godz. 45. m. wieczór
w Bistricu	Środa Niedziela Poniedziałek	11. g. 35. m. przed połudn.	z Bistricu	Środa Sobota	10. godz. rano
z Bistricu	Środa Sobota Poniedziałek	9. godz. wieczór	w Kimpolungu	Wtorek Czwartek Niedziela	5. godz. 5. min. rano
w Schaessburgu	Czwartek Niedziela Wtorek	1 godz. 40. m. po połudn.	w Suczawie	Wtorek Czwartek Niedziela	3. godz. 20. m. po połudn.
w Hermanstadzie	Niedziela Wtorek	12. g. 45. m. północnej.	z Suczawy	Wtorek Czwartek Niedziela Środa	6. godzina wieczór
			w Czerniowcach	Piątek Poniedziałek	5. godz. 50. min. rano.

Ta poczta jednokonna odchodzi we czwartek z Schaessburgu do Hermanstadtu zjednoczona z malleopoczta z Gyergyó Szt. Miklos.

Co się niniejszem z tem dodatkiem do publicznej podaje wiadomości, że ten nowy porządek jazdy przy malleopoczcie w Czerniowcach dnia 16go a w Klausenburgu dnia 21go maja 1860 w używanie wechodzi.

Od c. k. dyrekeyi poczt galicyjskich. — Lwów, dnia 31. marca 1860.

(850)

### Konkurs-Kundmachung.

(1)

Nro. 14089. Zu besetzen: im Lemberger Finanz-Berwaltungsg. gebiete eine Salzverschleißmagazins-Ginnehmersstelle in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. eventuel 630 fl. oder eine Salzverschleißmagazins-Kontrolorsstelle in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. oder 525 fl., dem Genuße einer freien Wohnung, dem systemmäßigen Brennholz- und Salzdepurate, mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Rauzion im Gehaltsbetrage.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse und der Kenntnis im Konzepts-, Rechnungs- und Kassenfache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen bei der f. f. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 22. April 1860.

(846)

### G d i k t.

(1)

Nro. 343. Vom f. f. Bezirksamt als Gericht zu Sadagóra wird Boruch Itzig Friedman mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn der Sadagócer Insasse Selig Teitler wegen Zahlung des Mietzinstes von 105 fl. österr. Währung unterm 23. Jänner 1860 zur Zahl 343 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 28. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat dieses f. f. Bezirksamt als Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Insassen Esriel Billig als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzugezeigen, überhaupt die

zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Sadagóra, den 29. Februar 1860.

(838)

### G d i k t.

(3)

Nro. 2199. Vom f. f. Brodyer Bezirksgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Perl Halberstam mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Chaim Maier Dubenski sub praes. 5. April 1860 Z. 2199 wegen Löschung der laut dom. rec. 20. p. 8. n. 4. on. im Laienstande der Realität Nro. 566 intabulirten Summe pr. 50 fl. K.W. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. Juni I. S. 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Bezirksgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Landau mit Substituirung des Herrn Advokaten Kukucz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Bezirksgerichte.

Brody, am 22. April 1860.

(835)

## Kundmachung.

(3)

Nro. 345. Vom Stanislawower f. k. Kreisgerichte wird im Exekutionsweg der Urtheile des bestandenen Lemberger f. k. Landrechtes vom 13. April 1814 Z. 4348 und des hohen obersten Gerichtshofes vom 17. April 1815 Z. 8025, ferner des bestandenen Lemberger f. k. Landrechtes vom 15. März 1813 Z. 24491 und des bestandenen hohen f. k. Appellationsgerichtes vom 13. Juli 1813 Z. 13117, des bestandenen Stanislawower f. k. Landrechtes vom 13. Februar 1817 Z. 395 und des hohen f. k. Appellationsgerichtes vom 16. Juli 1817 Z. 6889, endlich des Urtheils des bestandenen Stanislawower f. k. Landrechtes vom 17. November 1819 Z. 8559 zur Vereinbringung der vom Hrn. Eugen Grafen Dzieduszycki aus dem bei ihm rückständigen Kaufschillings-Kapitale der Güter Potoczyska, Horodnica und Peredywanie, dem Herrn Felix Barczewski zur heilweisen Befriedigung der von ihm wider Valerian Grafen Dzieduszycki erzielten Summen von 32.045 fl. in holländ. Dukaten (den Dukaten zu 19 fl. gerechnet) s. R. G. — von 14.000 fl. in holländ. Dukaten (den Dukaten zu 19 fl. gerechnet) s. R. G. — von 11.888 $\frac{1}{2}$  fl. Duk. holl. s. R. G. — von 12.470 $\frac{1}{2}$  fl. Duk. holl. s. R. G. — ferner der Exekutionskosten von 905 fl. 19 kr. K.M. der am 28ten Dezember 1858 zahlbar gewesenen Summe von 50.177 fl. 18 kr. K.M., der hievon seit 28ten Dezember 1858 bis zum Zahlungstage zu berechnenden 5 $\frac{1}{100}$  Zinsen, endlich der gegenwärtigen Exekutionskosten im Betrage von 30 fl. 68 kr. österr. Währ. die executive Relizitation der im Kołomeaer Kreise gelegenen, gegenwärtig zu Gunsten des Herrn Miecislaus Grafen Dzieduszycki pränötirten Güter Potoczyska, Horodnica und Peredywanie sammt dem einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden, im hiergerichtlichen Depositenamt erliegenden Urbatal-Entschädigungs-Kapitale dieser Güter im Betrage von 39.910 fl. 30 kr. K.M. auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüdigen Herrn Käufers in einem einzigen Termine, d. i. am 6. Junt 1860 um 9 Uhr Vormittags um was immer für einen Preis unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Als Aufrufpreis wird der Betrag von 146.000 fl. K.M. oder 153.300 fl. österr. W. angenommen, um welchen diese Güter bei der am 4. Mai 1843 stattgefundenen Heilbietung veräußert worden sind. Sollte jedoch kein Anbot um oder über den Kaufpreis erzielt werden, so werden diese Güter um was immer für einen Preis unter-

geben werden.

2) Jeder Kaufstüge ist verpflichtet, den zehnten Theil des obigen Aufrufpreises, folglich den Betrag von 15.330 fl. österr. Währ. zu Handen der deligitirten Heilbietungs-Kommission im Baaren als Angeld zu erlegen, welches Angeld in den Kaufschilling des Meistbietenden eingerechnet, den Uebrigen hingegen nach geschlossenem Lizitionsakte rückgestellt wird.

3) Der Meistbietende ist verpflichtet, die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der zu bietende Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Auffindung nicht annehmen sollten.

4) Der Meistbietende ist schuldig:

- a) den dritten Theil des Kaufpreises nach Abschlag des erlegten Angeldes längstens binnen 30 Tagen, nach der Zustellung des über den zu Gericht aufgenommenen Versteigerungsaft zu ergehenden Bescheides gerechnet, an das Stanislawower f. k. Steuer- als gerichtliche Depositenamt zu erlegen;
- b) die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises aber sammt den hievon vom Tage der Uebernahme des Gutes zu berechnenden 5 $\frac{1}{100}$  Zinsen binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides, welcher in Folge der Austragung der Richtigkeit und des Vorzugsrechtes der auf den zu veräußernden Gütern haftenden Schulden ergeben wird, an gerechnet, den ihm von dem Gerichte anzuweisenden Parteien gegen die ihm anzudeutenden Vorsichten auszuzahlen, oder nach Bulas des §. 1425 b. G. B. zu Gericht zu erlegen, oder sich mit den Theilnehmern einzuverstehen;
- c) wenn er nicht im Gerichtsorte wohnt, hat der Käufer gleich bei der Heilbietung einen Sachwalter im Gerichtsorte, an welchen die erwähnten gerichtlichen Bescheide zugestellt sind, zu bestellen, und dessen Vollmacht zu Gericht zu erlegen.

5) Sobald der Meistbietende nach dem Absatz 4 ad a) den dritten Theil des Kaufpreises erlegt, wird ihm das Eigenthumsdefret der erstandenen Güter ausgestellt, er in dessen Besitz auf seine Kosten eingeführt, als Eigentümer der erkaufsten Güter im Aktivstande auf sein gesetzliches Einschreiten, dagegen die Hypothek für den rückständigen Kaufpreis sammt der Verbindlichkeit hievon 5% Zinsen zu entrichten, welche bis zur Zeit der gerichtlichen Anweisung der Theilnehmer auf diesen Kaufschillingsrest jährlich an das gerichtliche Depositenamt zu zahlen sind, im Lastenstande des Gutes intabulirt, dagegen die Lis zu jener Zeit hierauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme der zwei Grundlasten bei Potoczyska unter den Zahlen 40 und 47, bei Horodnica unter den Zahlen 25 und 42, bei Peredywanie unter den Zahlen 31 und 38, welche der Käufer ohne Abzug von dem Kaufschillinge zu übernehmen hat, gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Sollte der Meistbietende den hier festgestellten Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ohne vorausgegangene wiederholte Schätzung dieser Güter in einem einzigen Termine aufgeschrieben, dieselben auch unter dem SchätzungsWerthe verkauft, und der kontraktbrüdige Käufer für jeden Abgang und Schaden für verantwortlich erklärt, und zu diesem Ende das erlegte Angeld zurückbehalten.

7) Vom Tage der bewirkten Einführung in den physischen Besitz

der erstandenen Güter, ist der Käufer verpflichtet alle Steuern und Abgaben und sämmtliche mit dem Besitz der obengenannten Güter verbundenen Lasten zu tragen und zu berichtigen.

8) Untrügliche steht es den Kaufstügen frei, die Einsicht des Schätzungsraates der in Frage stehenden Güter und des Tabularia-tractes vorzunehmen, oder sich daran Abschriften zu verschaffen.

9) Diese Güter werden in Pausch und Bogen an den Meistbietenden veräußert, daher wird demselben für den etwaigen Abgang kein Regress und keine Schadloshaltung zugesichert.

Von dieser bewilligten und ausgeschriebenen exekutiven Veräußerung werden folgende Interessenten verhändigt:

- 1) Der Exekutionsführer Herr Felix Barczewski,
- 2) die Erben nach Valerian Grafen Dzieduszycki als Exekuten pr. Advokaten Dr. Minasiewicz,

3) Herr Eugen Graf Dzieduszycki,

4) Herr Miecislaus Graf Dzieduszycki,

5) Die f. k. Finanz-Proturatur in Lemberg,

6) Herr Moritz Graf Dzieduszycki; dagegen werden

7) die Nachlaßmasse nach Eugen Grafen Dzieduszycki,

8) die Nachlaßmasse nach Anton Grafen Dzieduszycki,

9) die Nachlaßmasse nach Lorenz Grafen Dzieduszycki, und

10) die dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Theofila Gałezowska geborene Nowosielska, so wie diejenigen Gläubiger, welche in der Zwischenzeit ein dingliches Recht auf den zu veräußernden Gütern landesmäßig erwerben sollten; endlich diejenigen, denen die gegenwärtige Heilbietungs-Versändigung vor dem oben festgesetzten Lizitationstermine aus was immer für einer Ursache nicht zugesetzt werden könnte, durch dieses Edikt mit dem Besache verständigt, daß denselben ein Rechtevertreter in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Kolischer mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Bardasch bestellt worden sei, welchem sie die nöthigen Beihilfe und Ausküste zur Vertretung bei dieser Versteigerung und den nachfolgenden Akten um so gewisser mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen haben, als sonst die betreffenden Verhandlungen mit dem aufgestellten Kurator rechtskräftig aufgenommen werden würden.

Aus dem Rath des f. k. Kreisgerichtes.

Stanisławow, am 26. März 1860.

(833)

## Konkurs-Kundmachung.

(3)

Nro. 12915. Zu besezen: Drei Amtssoffizialstellen bei den Sammlungskassen in Ost-Galizien, in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. und Kaufzinspflicht.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staats-Rechnungswissenschaft und den Kassavorschriften binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 23. April 1860.

(834)

## G d i k t.

(3)

Nro. 2494. Vom Przemysler f. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Fr. Catharina 1. Ehe Nowakowska 2. Ehe Truchim gehörigen, im Przemysler Kreise gelegenen Gütern Semerówka sammt Gutsantheil Nahaczów mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit dem Entschädigungsaußsprache der Krakowicer Grundlastungs-Bezirks-Kommission vom 23. Dezember 1854, Zahl 15, das Urbatal-Entschädigungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern, und zwar für das Gut Semerówka mit 12.948 fl. K.M. und für den Gutsantheil Nahaczów mit 2759 fl. 20 kr. K.M. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zusammens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothek-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bucherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 20. Mai 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patent vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verbleiben ist.

Aus dem Rath des f. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, den 4. April 1860.